

Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. III.

Nr. 32.

25. Juli 1863.

Jahresabonnement (vortofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft über den Vertrag mit Italien, betreffend die Ausschheidung der Bisthumsgüter.

(Vom 15. Juli 1863.)

Tit. I

Die mit Bundesbeschluß vom 15/22. Juli 1859 ausgesprochene Aufhebung jeder auswärtigen bischöflichen Gerichtsbarkeit auf schweizerischem Gebiete bedingte behufs ihrer Durchführung Verhandlungen einerseits mit dem heil. Stuhle zur Regelung der künftigen kirchlichen Verhältnisse der betreffenden Bevölkerungen, andererseits mit der italienischen Regierung zur Auseinandersetzung der an die Trennung Tessins und der Thalschaft Puschlav von den Bisthümern Mailand und Como sich knüpfenden Vermögensverhältnisse.

Wie wir in unsern Geschäftsberichten über die Jahre 1860, 1861 und 1862 des Nähern dargethan haben, waren unsere Bemühungen zur Herbeiführung einer Verständigung mit den Kirchenbehörden von keinem bessern Erfolge gekrönt, als die seit dem Bestande des Kantons Tessin vielfach bethätigten Bestrebungen der kantonalen und eidgenössischen Behörden, eine beiden Theilen genehme Ablösung zu erzielen. Dieser Widerstand der Kirchenbehörden veranlaßte denn auch die Regierung von Tessin, am 17. August 1860, die Verwaltung der auf ihrem Gebiete befind-

lichen Güter des Bisthums und Stifts von Como zuhanden des Staates zu nehmen unter dem Vorbehalte, daß sämtliche Einkünfte zu kapitalisiren und darüber nach erfolgtem Austrag Rechnung abzulegen sei. Die nächste Vernehmlassung des heil. Stuhles durch seinen Geschäftsträger in der Schweiz, vom 10. September 1860, ging im Wesentlichen dahin, daß bevor über die kirchlichen Einrichtungen weiter verhandelt werden könne, hinsichtlich des materiellen Theiles der Frage ein Abkommen mit wem Rechtsens getroffen werden müsse.

Zu dieser letztern Beziehung nun, welche ausschließlich den Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildet, hatten wir schon am 30. November 1859 bei der damals noch sardinischen Regierung das Ersuchen gestellt, zu den dießfalls erforderlichen Verhandlungen und überhaupt zum Abschlusse der Angelegenheit freundschaftlich Hand zu bieten. Erst nach der oben erwähnten Verfügung der Regierung von Tessin, die zu derselben gegenüber einem für sie vakanten Bisthum vollkommen berechtigt war, erfolgte endlich eine Erwiderung des sardinischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die wiederholten bezüglichen Eröffnungen unseres Gesandten, unterm 6. und 7. September, und zwar verlangte die sardinische Regierung, vor einem Eintreten auf weitere Verhandlungen, die Aufhebung der Beschlagnahme, widrigenfalls sie die Einstellung der Freiplätze am Collegium helveticum in Mailand in Aussicht stellte. Sie wissen bereits aus unsern Geschäftsberichten von 1860 und 1861, daß und mit welchen Gründen wir sowol die Aufhebung der Beschlagnahme ablehnten, als die Berechtigung zu der angedrohten Gegenmaßnahme bestritten. Nach längern Erörterungen ließ endlich die italienische Regierung diese Forderung fallen und es konnten am 1. August 1861 Konferenzverhandlungen in Turin für den Abschluß eines Ausscheidungsvertrages eröffnet werden, als dessen Grundlagen wir unsern Abgeordneten, den Herren Jauch und Volla aus Tessin und Vieli aus Graubünden, die Theilung des allgemeinen Bisthumsvermögens nach Verhältniß der beiderseitigen Bevölkerung, die Ausfolge des Vermögens der speziell für den schweizerischen Theil bestimmten Stiftungen und die angemessene Auslösung der Rechte auf die allgemeinen Stiftungen in unsern Instruktionen bezeichneten. Die Konferenz mußte jedoch am 13. August sich vertagen, weil die italienischen Abgeordneten neben andern unzulässigen Ansprüchen namentlich zwei Forderungen stellten, auf die die unsrigen nicht eingehen konnten, nämlich das Inkrafttreten der Uebereinkunft erst nach Erledigung auch der kirchlichen Frage und den Ausschluß der Tafelgüter des Mailänder Bisthums von jeder Theilung. Dieser Vertagung folgten dann längere Verhandlungen im diplomatischen Wege zur Vereinbarung einer Vorverständigung über die Grundlagen, auf welche hin eine Wiederaufnahme der Konferenzverhandlungen stattfinden könnte.

Durch gegenseitige Zugeständnisse einigte man sich endlich über diese Präliminarien in der Form, wie sie Ihnen als Beilage zum Vertrage selbst vorliegen und die Konferenz konnte am 10. September 1862 wie-

der eröffnet werden. Es leiteten uns bei der Annahme der Vorbedingungen folgende Erwägungen:

Die Beschlagnahme wurde seiner Zeit verfügt nicht als eine Maßregel gegen die italienische Regierung, sondern um durch die einseitige Vorenthaltung der Einkünfte die kirchliche Behörde um so eher zu einer baldigen Vereinigung der in ihren Bereich fallenden Beziehungen zu vermögen. Da nun die italienische Regierung nach den uns zugegangenen Aufschlüssen den durch jene Beschlagnahme entstehenden Ausfall in den Einnahmen des Bischofs von Como vorläufig aus Staatsmitteln zu decken übernommen hatte, so litt unter dem Sequester in Wirklichkeit nicht die geistliche Gewalt, sondern die italienische Regierung. Deshalb erschien auch die Ueberlassung der Einkünfte der Güter an den jetzigen Bischof von Como auf so lange, als er diesen Sitz inne hat oder nicht sonst auf deren Bezug verzichtet, gerechtfertigt, wogegen dann die italienische Regierung die Vollziehung der Uebereinkunft selbst für den Fall auch zuzusichern hatte, daß eine Verständigung mit der kirchlichen Gewalt nicht zu Stande kommen sollte.

Auch diesmal mußte die Konferenz, nachdem die Unterhandlungen bezüglich der Hauptpunkte zu einer Verständigung geführt hatten, am 30. September auf den 20. November vertagt worden; da eine Einigung über die beiderseitigen Ansprüche auf ein dem Kapitel von Como zustehendes Kapital von Fr. 24,000 und über die Auslösung der dem schweizerischen Theile zukommenden Freiplätze an verschiedenen Anstalten nicht zu erzielen war. Nach Anhörung der betheiligten zwei Kantonsregierungen und mit Rücksicht darauf, daß zufolge den uns gewordenen Informationen ein starres Festhalten an unsern Forderungen in besagten zwei Richtungen den Vertrag überhaupt scheitern machen dürfte, erachteten wir es für rathsam hierin nachzugeben und die Erledigung der beiden Punkte an eine spätere Verhandlung und Verständigung im diplomatischen Wege zu verweisen, womit sich das italienische Ministerium einverstanden erklärt hatte. In Folge dessen konnte endlich bei der dritten Zusammenkunft der Konferenz, an der jedoch Herr Volla durch die ihm als Mitglied der Regierung von Tessin während der gleichzeitigen Session des Großen Rathes auffallenden Amtsgeschäfte theilzunehmen verhindert war, die Unterzeichnung des Vertrages am 30. November 1862 stattfinden.

So viel über den geschichtlichen Verlauf der Unterhandlungen. Zu dem Inhalte des Vertrages selbst übergehend, haben wir Folgendes zu bemerken:

Laut den Mittheilungen der Regierung von Tessin ist der Inventarwerth des in diesem Kantone gelegenen Bisthumsvermögens:

a. an beweglichen und liegenden Gütern	Fr. 424,576. 01
b. Kapitalschuld des Kantons Tessin an die bischöfliche Tafel, herrührend von abgelösten Bodenzinsen, Zehnten u. s. w.	" 65,396. 67
c. Kapital der Erbpacht des Palastes in Lugano	" 63,097. 38
	Fr. 553,070. 06

Hierunter sind nicht begriffen :

- 1) das dem Kapitel von Como zustehende Kapital von Fr. 24,000 ;
- 2) die Einkünfte seit der Beschlagnahme.

Auf bündnerischem Gebiete besitzt das Bisthum kein Vermögen.

Kraft der Hauptbestimmungen des Vertrages (Art. I und II) sollen nun der Schweiz sämtliche Güter im Kanton Tessin gegen eine jährliche Rente von Fr. 6000 oder einen Auslösungsbetrag von Fr. 133,333, somit nach dem Inventarwerthe bei drei Viertheilen des Ganzen zufallen, während die Gesamtbevölkerung des Bisthums Como 360,000 Seelen beträgt, wovon nur circa 100,000 auf die Kantone Tessin und Graubünden kommen. Die Einkünfte des Bisthums belaufen sich durchschnittlich auf Fr. 14,000 jährlich und zwar Fr. 9793 von den Gütern im Tessin und Fr. 4224 von dem übrigen Vermögen. Unter solchen Verhältnissen konnte von Ansprüchen auf eine Theilung nach dem Territorialitätsgrundsatz offenbar nicht die Rede sein und zwar um so weniger, als der Ursprung des auf tessinischem Gebiete liegenden Bisthumsvermögens aus tessinischen Vergabungen nicht nachgewiesen zu werden vermochte. Der Art. III sichert dem jetzigen Bischof von Como bis zur Sedisvakanz eine jährliche Rente von Fr. 4250 zu. Freilich sind die Einkünfte der Grundstücke gegenwärtig gering; allein es wird durch diese drei Artikel jede auswärtige Einmischung in die Verwaltung beseitigt, welcher Umstand keineswegs unterschätzt werden darf; und zudem erhält Tessin das freie Verfügungsrecht über die Güter, durch deren Verkauf auch günstigere finanzielle Verhältnisse sich herausstellen dürften. Der vom Erzbischof von Mailand dem schweizerischen Theile zukommende und auf Fr. 1300 veranschlagte Betrag hat hiebei übrigens Berücksichtigung gefunden.

Der Art. IV, der die Aushändigung der während des Sequesters bezogenen Einkünfte an den Bischof von Como verfügt, entspricht der schon oben angeführten und begründeten Vorverständigung.

Der Art. V umfaßt fünf Stiftungen, welche aus den Händen des Bischofs in diejenigen des schweizerischen Theiles mit allen Rechten und Ansprüchen übergehen sollen. Unter diesen befindet sich das in Rom befindliche Vermögen des Kollegiums in Ascona, bezüglich dessen gleich wie anderer Rechte die umfassendsten Vorbehalte aufgenommen worden sind. Wünschenswerth wäre es freilich gewesen, daß dieser Punkt ebenfalls definitiv geregelt worden, indessen thut er den schweizerischen Rechten und Ansprüchen keinen Eintrag und hat nur den Nachtheil, daß er ein Verhältniß mehr unerledigt läßt.

Der Art. VI bedarf keiner weitem Erläuterung.

Gleichmaßen der Art. VII, der ein Nutzungsrecht sichert, von welchem unsere Abgeordneten erst durch die Unterhandlungen Kenntniß erhielten, und im Uebrigen ähnliche Vorbehalte enthält wie der Art. V in Bezug auf das Kollegium von Ascona.

Der Art. VIII regelt Verhältnisse, die zu langwierigen Erörterungen Veranlassung geboten hatten und deren Feststellung als für den schweizerischen Theil annehmbar bezeichnet werden darf, indem sie die Ausfolge der drei Vergabungen Soldati, Toschini und Zoppi sichert gegen Vereinigung der Anforderungen an das Seminar in Pollegio mittels einer Zahlung von Fr. 12,000.

Ueber den Art. IX sind keine besondern Bemerkungen zu machen.

Was die Bestimmungen des Art. X anbelangt, so haben wir bereits im geschichtlichen Theil unserer Botschaft davon gesprochen. Die hier behandelten Verhältnisse bedürfen zudem noch genauerer Ermittlungen. Unsere Abordnung erlangte die Zusage einer Auslösung der Freiplätze und Nuzungen am Collegium Gallio in Como und den Stiftungen Besozzi für Taubstumme und Birago für dienstunfähige Geistliche, womit denn auch das Nuzungsrecht außer Frage gestellt ist. Dagegen wurde schweizerischerseits die Aufhebung des Sequesters auf dem von Zehntenablösungen herrührenden Kapital des Kapitels Como von Fr. 24,000 unter angemessenen Rechtsverwahrungen zugestanden.

Die übrigen Art. XI bis XV bieten uns zu Bemerkungen keine Veranlassung, nur mag bezüglich des Art. XIII angeführt werden, daß die Gewährleistung durch die Eidgenossenschaft in den Vorbedingungen vereinbart war und daher Aufnahme in den Vertrag gefunden hat, wenn schon dieser im Namen der Eidgenossenschaft abgeschlossen ist.

Wir ermangelten nicht, den beiden Kantonsregierungen von dem Abschlusse des Vertrages und dessen Bestimmungen sofort Kenntniß zu geben, wie wir sie auch von dem Stande der Unterhandlungen jeweilen unterrichtet gehalten hatten. Wir luden sie dabei ein, mit Beförderung uns ihre Ansichten darüber mitzutheilen, bemerkten jedoch ausdrücklich, daß der Ausspruch der Großen Rätbe nicht ein entscheidender sein, sondern nur die Natur einer Ansichtsäußerung haben könne, da die ganze Angelegenheit namentlich durch den Bundesbeschluß vom 15/22. Juli 1859 zu einer eidgenössisch-internationalen geworden sei, deren schließliche Erledigung ganz in den Kompetenzbereich der Bundesbehörden falle.

Die Regierung von Graubünden antwortete bereits unterm 24. Januar und 19. Juni 1863, indem sie den definitiven Entscheid zutrauensvoll der h. Bundesversammlung anheimstellt und auf den Wunsch sich beschränkt, daß die noch zwischen Graubünden und Tessin zu pflegende Auseinandersetzung unter Leitung der Bundesbehörde vor sich gehe.

Der Regierung von Tessin war es aus verschiedenen Gründen nicht möglich, die Sache dem Großen Ratbe vor seiner letzten Mäißung vorzulegen. Der Große Rath behandelte die Angelegenheit am 8. und 9. Juni, hat sich jedoch, da der Vertrag der Bundesversammlung vorgelegt werden müsse, einer Schlußnahme enthalten, „um nicht einen Kom-

„petenzkonflikt zu veranlassen und von der Ansicht geleitet, daß die materiellen Interessen hinreichend gewahrt seien“.

Ueber die Kompetenzfrage kann man nicht im Zweifel sein.

In Bezug auf die andere Frage, ob nämlich der Vertrag den schweizerischen Rechten und Ansprüchen volle Rechnung trage, erlauben wir uns die Bemerkung, daß er alles zur Zeit Erreichbare enthält und endlich eine Angelegenheit in ihren Hauptpunkten zur definitiven Erledigung bringt, welche für das politische und kirchliche Leben eines bedeutenden Landestheiles von größter Wichtigkeit ist. Der gleichen Anschauungsweise huldigt auch die Regierung des Kantons Tessin in ihrer Botschaft an den Großen Rath vom 6. Mai, welche sich bei den Akten befindet.

Wir gelangen daher mit dem Antrage an die h. Bundesversammlung, uns zur Ratifikation des vorliegenden Vertrages durch den im Entwurfe beigelegten Bundesbeschluß zu ermächtigen. Erst nachdem die Auswechslung der Ratifikationen erfolgt sein wird, kann es an der Zeit sein, die innere Auscheidung des der Schweiz durch den Vertrag zufallenden Bisthumsvermögens zwischen den beiden Kantonen, die künftige kirchliche Verwaltung der abgetrennten Gebietstheile und die Verwendung des jedem Theile treffenden Besizes zum endlichen Austrage an die Hand zu nehmen. Vor erfolgter Genehmigung und Ratifikation des Vertrages durch die italienischen Staatsbehörden erscheint uns ein Eintreten auf diese Fragen nicht am Platze.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung.

Bern, den 15. Juli 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beschlusſentwurf.

Die Bundesversammlung
der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,

nach Einſicht einer Botſchaft des Bundesrathes vom 15. Juli 1863,
eines Schreibens der Regierung des Kantons Graubünden vom
19. Juni 1863 und eines ſolchen der Regierung des Kantons Teſſin vom
27. gl. Mts.,

betreffend den Abſchluß eines Vertrages zwischen der ſchweizeriſchen
Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Italien über die Güterauſſcheidung
zwischen dem Kanton Teſſin und den bündneriſchen Gemeinden Vuſſlar
und Bruſio einer- und den lombardiſchen Biſthümern Como und
Mailand andererseits; vom 30. November 1862,

beſchließt:

Der Bundesrath iſt ermächtigt, dem zwischen der ſchweizeriſchen
Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Italien abgeſchloſſenen Abkurungs-
vertrag vom 30. November 1862 die eidgenöſſiſche Ratifikation zu er-
theilen.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft über den Vertrag mit Italien, betreffend die Ausscheidung der Bisthumsgüter. (Vom 15. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1863
Date	
Data	
Seite	197-203
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 133

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.